



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
„Geschichte/History“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtlicheveroeffentlichungen/2014/2014-13.pdf>)

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 33 Ziele des Studiums .....	5
§ 34 Studiengangsstruktur.....	7
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs .....	7
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs .....	11
§ 37 Modul Masterarbeit.....	12
§ 38 In-Kraft-Treten.....	13

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geschichte.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. deren oder dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet durch Rücktritt oder durch Neuwahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. <sup>3</sup>Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

### § 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### § 32 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Geschichte/History“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 (gut) voraus. <sup>2</sup>Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30 Prozent Besten eines Abschlussjahres erbracht werden.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die ihren qualifizierenden Abschluss nicht in einem geschichtswissenschaftlichen Studiengang erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, ein Grundlagenmodul im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten bestehend aus dem Grundkurs des Einführungsmoduls „Theorien und Methoden“ sowie aus einem Proseminar eines beliebigen Basismoduls vom Typ I gemäß § 34 Abs. 1 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte/History der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. <sup>2</sup>Das Grundlagenmodul wird auf die für den Erweiterungsbereich zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte angerechnet. <sup>3</sup>Der Nachweis des Bestehens des per Auflage festgelegten Moduls ist spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. <sup>4</sup>Erfolgt dies nicht, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Geschichte/History“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

<sup>2</sup>Diese Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch:

für a) Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“;  
für b) Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“  
für die modernen Fremdsprachen oder Kleines Latinum.

<sup>3</sup>Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ggf. aufgrund der Stellungnahme einer Lektorin bzw. eines Lektors der betreffenden Fremdsprache oder der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

- (4) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss möglich, wenn sich der erfolgreiche Abschluss aus anderen Bescheinigungen ergibt. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 3a müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden; die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 3b sind spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesen Fällen nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein bzw. zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der jeweiligen Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### § 33 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Geschichte/History“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist dabei der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
- a) Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang einzuordnen und sie zu interpretieren;

- b) geschichts- und kulturwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
  - c) Spuren und Nachwirkungen historischen Geschehens in der näheren und weiteren Umwelt zu interpretieren;
  - d) Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
  - e) die historische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen;
  - f) historische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
  - g) historische Probleme, Themen und Fragestellungen selbstständig und in kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungspositionen wissenschaftlich zu bearbeiten;
  - h) historische Sachverhalte und Zusammenhänge für eine breite Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen.
- (2) Der Masterstudiengang „Geschichte/History“ vermittelt daher
- a) einen Überblick und vertiefte Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte innerhalb der gewählten fachlichen Schwerpunkte;
  - b) vertiefte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel sowie die Fähigkeit zu deren praktischer Anwendung;
  - c) vertiefte Kenntnisse der modernen Arbeitstechniken im Fach Geschichte, insbesondere die Nutzung und fachbezogene Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Neuen Medien;
  - d) Fertigkeiten, die zur Planung, Strukturierung und Durchführung fachwissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich sind.
- (3) Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch genutzt werden soll, um Kenntnisse in einem weiteren Fach zu erwerben und/oder zu vertiefen.
- (4) Die Ziele des Masterstudiengangs „Geschichte/History“ werden erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in den gewählten Fachteilen der Geschichte; sowohl die epochenspezifischen als auch die systematischen Teilfächer des Faches Geschichte sind jeweils Fachteile;

- b) das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
- c) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie, Methoden- und EDV-Kenntnisse, Präsentations- und Vermittlungskompetenzen);
- d) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
- e) die Abfassung einer Masterarbeit;
- f) Selbststudium.

### § 34 Studiengangsstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Geschichte/History“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 66 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 24 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

### § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) <sup>1</sup>Der Kernbereich besteht aus Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten. <sup>2</sup>Es sind 6 Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 42 ECTS-Punkten, ein Intensivierungsmodul (4 ECTS-Punkte), ein Modul/Module im Wahlpflichtbereich Master im Umfang von 7 ECTS-Punkten, ein Modul „Geschichte vermitteln“ (7 ECTS-Punkte) und das Ergänzungsmodul Master (6 ECTS-Punkte) zu belegen.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Kernbereichs sind insgesamt 6 Vertiefungsmodule zu belegen. <sup>2</sup>Von diesen 6 verpflichtenden Vertiefungsmodulen müssen 4 Vertiefungsmodule entweder aus der Älteren Abteilung (Fachteile Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte und Historische Grundwissenschaften) oder aus der Neueren Abteilung (Fachteile Neuere Geschichte und Neueste Geschichte und Wirtschafts- und Innovationsgeschichte und Mittel- und osteuropäische Geschichte und Didaktik der Geschichte) absolviert werden; diese 4 Vertiefungsmodule bilden den Spezialisierungsbereich; davon müssen mindestens 2, aber höchstens 3 Modultyp I sein, die

anderen können beliebig aus den Modultypen II und III gewählt werden. <sup>3</sup>Die verbleibenden 2 Vertiefungsmodule sind aus der jeweils anderen Abteilung zu belegen, davon muss eines ein Modultyp I sein, das andere muss ein Modultyp II oder III sein. <sup>4</sup>Die Masterarbeit wird in einem der Fachteile des Spezialisierungsbereiches verfasst. In diesem Fachteil ist parallel zur Erstellung der Masterarbeit ein Intensivierungsmodul zu belegen.

### (3) Vertiefungsmodule

Als Vertiefungsmodule sind wählbar:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Vertiefungsmodul Typ I Alte Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit	7
Vertiefungsmodul Typ II Alte Geschichte	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul Typ III Alte Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Vertiefungsmodul Typ I Mittelalterliche Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit	7
Vertiefungsmodul Typ II Mittelalterliche Geschichte	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul Typ III Mittelalterliche Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Vertiefungsmodul Typ I Neuere Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit	7
Vertiefungsmodul Typ II Neuere Geschichte	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul Typ III Neuere Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Vertiefungsmodul Typ I Neueste Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit	7
Vertiefungsmodul Typ II Neueste Geschichte	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul Typ III Neueste Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Vertiefungsmodul Typ I Wirtschafts- und Innovationsgeschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit	7
Vertiefungsmodul Typ II Wirtschafts- und Innovationsgeschichte	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul Typ III Wirtschafts- und Innovationsgeschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7

Vertiefungsmodul Typ I Historische Grundwissenschaften	WP	Schriftliche Hausarbeit	7
Vertiefungsmodul Typ II Historische Grundwissenschaften	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul Typ III Historische Grundwissenschaften	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Vertiefungsmodul Typ I Geschichte Mittel- und Osteuropas	WP	Schriftliche Hausarbeit	7
Vertiefungsmodul Typ II Geschichte Mittel- und Osteuropas	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul Typ III Geschichte Mittel- und Osteuropas	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Vertiefungsmodul Typ I Didaktik der Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit	7
Vertiefungsmodul Typ II Didaktik der Geschichte	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	7
Vertiefungsmodul Typ III Didaktik der Geschichte	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7

- (4) <sup>1</sup>Es ist insgesamt ein Intensivierungsmodul (4 ECTS-Punkte) in dem Fachteil zu belegen, in dem die Masterarbeit verfasst wird; es wird dringend empfohlen das Intensivierungsmodul parallel zum Modul Masterarbeit zu belegen <sup>2</sup>Die Zulassung zum Intensivierungsmodul Alte Geschichte setzt den Nachweis des Kleinen Latinums voraus. <sup>3</sup>Fehlende Sprachnachweise sind spätestens zum Termin der Modulprüfung der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter vorzulegen. <sup>4</sup>Erfolgt dies nicht, wird die Zulassung zur Modulprüfung versagt.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Modulprüfung/ Modulteilprüfungen</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
Intensivierungsmodul Alte Geschichte	WP	Referat	4
Intensivierungsmodul Mittelalterliche Geschichte	WP	Referat	4
Intensivierungsmodul Neuere Geschichte	WP	Referat	4
Intensivierungsmodul Neueste Geschichte	WP	Referat	4
Intensivierungsmodul Wirtschafts- und Innovationsgeschichte	WP	Referat	4
Intensivierungsmodul Historische Grundwissenschaften	WP	Referat	4
Intensivierungsmodul Geschichte Mittel- und Osteuropas	WP	Referat	4

Intensivierungsmodul Didaktik der Geschichte	WP	Referat	4
--	----	---------	---

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des „Wahlpflichtbereich Master“ ist ein Modul bzw. sind mehrere Module im Umfang von insgesamt mindestens 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.

1. <sup>1</sup>Module des Faches Geschichte können aus dem Modulangebot gewählt werden, das unter § 35 Abs. 3 aufgeführt ist. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind die Vertiefungsmodule Didaktik der Geschichte I – III.

2. <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich kann auch das Modul „Praktikum“ (7 ECTS-Punkte) erbracht werden. <sup>2</sup>Im Modul „Praktikum“ sind Praktika im Gesamtumfang von mindestens 210 Stunden in Vollzeit (dies entspricht 7 Wochen) oder Teilzeit zu absolvieren. <sup>3</sup>Das Praktikum kann in Archiven, Museen, Bibliotheken, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtigem Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden. <sup>4</sup>Das Praktikum kann kumulativ in mehreren Abschnitten von mindestens jeweils einer Woche erbracht werden. <sup>5</sup>Das Praktikum ist durch eine Praktikumsbescheinigung nachzuweisen. <sup>6</sup>Eine Modulprüfung entfällt.

(6) <sup>1</sup>Es ist entweder Typ I oder Typ II des Moduls „Geschichte vermitteln“ zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Module bestehen entweder aus der Gestaltung bzw. Mitgestaltung eines Tutoriums des Studienganges „Geschichte/History“ oder der Begleitung eines Grundkurses im Einführungsmodul „Theorien und Methoden“ sowie dem Besuch einer geeigneten fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Seminar oder Vorlesung).

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Geschichte vermitteln Typ I	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Geschichte vermitteln Typ II	WP	Mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung (Klausur)	7

(7) <sup>1</sup>Das Ergänzungsmodul Master (6 ECTS-Punkte) beinhaltet fachbezogene Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen und fachbezogene

berufsfeldorientierende Praktika im Umfang von mindestens 90 Stunden in Vollzeit (dies entspricht drei Wochen) oder Teilzeit. <sup>2</sup>Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtigem Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden. <sup>2</sup>Das Praktikum kann kumulativ in mehreren Abschnitten von mindestens jeweils einer Woche erbracht werden. <sup>3</sup>Das Praktikum ist durch eine Praktikumsbescheinigung nachzuweisen. <sup>4</sup>Bei Exkursionen ist die Teilnahme nachzuweisen. <sup>5</sup>Zwei absolvierte Exkursionstage ergeben 1 ECTS-Punkt. <sup>6</sup>Eine Modulprüfung entfällt.

### § 36 Module des Erweiterungsbereichs

(1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Davon entfallen mindestens 15 ECTS-Punkte auf Module anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden. <sup>3</sup>Die übrigen ECTS-Punkte können im Fach Geschichte erbracht werden, und zwar entweder in bislang nicht gewählten Wahlpflichtmodulen des Kernbereiches oder in den für den Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengängen angebotenen Erweiterungsmodulen des Fachs gemäß Abs. 2.

(2) Erweiterungsmodule der Geschichte:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Erweiterungsmodul Typ I	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Erweiterungsmodul Typ II	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Erweiterungsmodul Typ III	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur)	10

(3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

- (4) Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen des Studienganges erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

### § 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens zwei Vertiefungsmodule im Spezialisierungsbereich sowie zwei weitere Vertiefungsmodule nachgewiesen sind. <sup>2</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel während der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. <sup>4</sup>Die Masterarbeit wird in einem der Fachteile des Spezialisierungsbereichs verfasst.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) schriftlich beurteilt. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachtenden abschließend

mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung der beiden Gutachtenden wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### § 38 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.
  
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-09.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-09.pdf)) geändert durch: Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Mai 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-29.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-29.pdf)) vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.
  
- (3) Bereits gemäß bisher geltender Ordnung absolvierte Module bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Februar 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014.

Bamberg, 31. März 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2014.